

Satzung

des
Bürgermeisteramts Ulm
über die
geschützten Grünbestände

" W i b l i n g e n "

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542) und in Verbindung mit § 33, § 73 Abs. 7, § 74 Abs. 1 bis 9 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Grünbestand

- (1) Die nachfolgend aufgeführten und durch Größe sowie Bestandstyp gekennzeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen im Stadtkreis Ulm werden mit einer Gesamtfläche von ca. 34,1 Hektar (ha) zu geschützten Grünbeständen erklärt:

WI 1 " We i h u n g "

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 270, 305/3, 305/9, 305/10, 306 (Ulmer Straße 65), 307, 308 (Ulmer Straße 63), 309/4, 310, 310/1 (Schleifmühleweg 50), 311, 312/2, 313 (Schleifmühleweg 43), 314/1 (Schleifmühleweg 35), 314/2 (Schleifmühleweg 37), 314/4 (Schleifmühleweg 48), 314/5 (Schleifmühleweg 46), 314/6 (Schleifmühleweg 44), 314/7 (Schleifmühleweg 42), 314/8 (Schleifmühleweg 40), 314/9 (Schleifmühleweg 38), 330/2 und 801/2.

Bestandstyp

A und E

Lageangaben/Kennung:

Pfingstengriess	Y0634
Rote-Wand-Straße	05941
Sägefeld	Y0641
Schleifmühle	Y0640
Schleifmühleweg	06396
Ulmer Straße	07514
Weihung	Y0638

Größe

ca. 5,0 Hektar

WI 2 " Verke h r s g r ü n a m W i b l i n g e r R i n g z w i s c h e n W a n g e n e r u n d K e m p t e n e r S t r a ß e "

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 490/1, 1641, 1678, 2309, 2358, 2365 und 2475.

Bestandstyp

E

Lageangaben/Kennung:

Brandäckerweg	01147
Gögglinger Straße	02509
Im Wiblinger Hart	03447
Wangener Straße	07792
Wiblinger Hart	Y0650
Wiblinger Ring	08043

Größe

ca. 4,4 Hektar

WI 3 " Wiblinger Friedhof "

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 100/2 (Unterkirchberger Straße 2),
100/3, 365/3 (Unterweilerstraße 1), 365/5,
365/9, 365/10 und 2000.

Bestandstyp

E

Lageangaben/Kennung:

Gögglinger Straße 02509
Unterkirchberger 07592
Straße
Unterweilerstraße 07605
Zwischen dem Y0643
Unterweiler und
dem Unterkirch-
berger Weg

Größe

ca. 3,1 Hektar

WI 4 " Kleingartenanlage Beim Einsiedler-
kapelle "

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 198, 201, 202/2, 203, 225 und 228.

Bestandstyp

E

Lageangaben/Kennung:

Beim Einsiedler- Y0631
kapelle

Größe

ca. 3,6 Hektar

WI 5 " Grünflächen zwischen Donautal-
straße und Wiblinger Ring "

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 20, 625, 790, 1490, 1520, 1678
und 2027.

Lageangaben/Kennung:

Burgauer Weg	01287
Donautalstraße/	01469/
Raiffeisenstraße	05714
1/1	
Erenlah	Y0653
Fischerhauserweg	02041
Im Grund	03432
Stergweg	07072
Wiblinger Ring	08043

Bestandstyp

Größe

E

ca. 4,8 Hektar

WI 6 " Grünflächen nördlich der Donautal-
straße "

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 20, 650, 670, 670/1, 670/2, 683/1,
770, 771/1, 771/2, 798, 808/1, 1455, 1470,
1472 (Johannes-Palm-Straße 121) und 1678.

Lageangaben/Kennung:

Donautalstraße/	01469/
Raiffeisenstraße	05714
1/1	
Im Grund	03432
Johannes-Palm- Straße	03605
Nach Friedrichs- hafen	Y0656
Raiffeisenstraße	05714
Schulze-Delitzsch- Weg	06615
Unteres Fischer- hauser Feld	Y0636
Wiblinger Ring	08043

Bestandstyp

Größe

E

ca. 6,2 Hektar

WI 7 " Verkehrsgrün am Wiblinger Ring
zwischen Reutlinger und Buchauer
Straße "

Flurstücksverzeichnis

Flurstück 1637, 1641 und 1678.

Bestandstyp

E

Lageangaben/Kennung:

Reutlinger Straße 05830
Wiblinger Ring 08043

Größe

ca. 3,3 Hektar

WI 8 " Verkehrsgrün am Wiblinger Ring
zwischen Schulzentrum Nord und
St. Gallener Straße "

Flurstücksverzeichnis

Flurstück 1646, 1678 und 1678/14.

Bestandstyp

E

Lageangaben/Kennung:

Buchauer Straße 02187
Friedrichshafener
Straße 01255
Wiblinger Ring 08043

Größe

ca. 2,0 Hektar E

- (2) Die geschützten Grünbestände erstrecken sich auf die Flurkarte Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1560 (Rechtswert 357143361 / Hochwert 535864167), SO-Nummer 1561 (Rechtswert 357257936 / Hochwert 535864234), SO-Nummer 1660 (Rechtswert 357143428 / Hochwert 535749600), SO-Nummer 1661 (Rechtswert 357258002 / Hochwert 535749667), SO-Nummer 1760 (Rechtswert 357143494 / Hochwert 535635033) und SO-Nummer 1761 (Rechtswert 357258068 / Hochwert 535635100), Stand 2. Mai 2011.

Die Karten sind Bestandteil der Satzung.

- (3) Die Grenzen der geschützten Grünbestände sind in den in Absatz 2 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem geschützten Grünbestand liegenden Flächen auch noch mit blauer Farbe gekennzeichnet.

- (4) Die in den geschützten Grünbeständen liegenden Flurstücke der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen sind in einem Flurstücksverzeichnis, Stand 31. Januar 2011 aufgeführt. Zusätzlich sind die geschützten Grünbestände "Wiblingen" auch in eine Übersichtskarte, Stand 2. Mai 2011 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Satzung.

- (5) Nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens liegen die Satzung, Stand 9. Mai 2011, die in Absatz 2 genannte Flurkarten, Stand 2. Mai 2011 und die in Absatz 4 genannten Unterlagen, Stand 31. Januar 2011 und 2. Mai 2011 in digitaler Form und in Papierform vor.
- (6) Die Satzung, Stand 9. Mai 2011, die in Absatz 2 genannte Flurkarten, Stand 2. Mai 2011 und die in Absatz 4 genannten Unterlagen, Stand 31. Januar 2011 und 2. Mai 2011 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 2

S c h u t z z w e c k

- (1) Der Schutzzweck bei diesen geschützten Grünbeständen ist die Erhaltung und die Verbesserung vorhandener Grünstrukturen im siedlungsnahen Bereich. Ferner wird ein Grünverbundsystem im besiedelten Bereich als weiterer Schutzzweck angestrebt, das dann als Biotopverbund möglichst in der freien Landschaft fortgesetzt werden soll.
- (2) Für die jeweiligen Bestandstypen ergeben sich dabei die nachfolgenden, besonderen Schutzzwecke:

A. Gewässer mit Erholungsschutzstreifen:

Aus ökologischer Sicht sind Gewässer und deren Randbereiche mit die wertvollsten Landschaftsbestandteile. Gleichzeitig sind sie aber auch für die Erholung besonders geeignet. Deshalb ist die Freihaltung von Gewässern und ihrer Randbereiche von jeglicher Bebauung ein wichtiges Schutzziel. Ein beiderseitiger Schutzstreifen von ausreichender Tiefe ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionstüchtigkeit eines Gewässers unverzichtbar. Deshalb müssen Pflege und Entwicklungsmaßnahmen in diesem Bestandstyp so ausgerichtet sein, dass ein möglichst naturnaher Zustand geschaffen wird.

- B. Baumbestände, siedlungsnaher Wald oder sonstige Grünflächen mit vorrangiger Erholungsnutzung:

Dieser Grünbestandstyp weist die intensivste Form der Erholungsnutzung auf. Trotz eines entsprechend intensiven Pflegeaufwands handelt es sich hier um Flächen, die aufgrund ihres Erscheinungsbildes bzw. ihrer ökologischen Funktionstüchtigkeit vielfach starken Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Um dies zu mildern bzw. eventuell zu verhindern, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Aus diesem Grund sollten diese Flächen im Interesse einer Erhaltung der natürlichen Vielfalt im Siedlungsbereich zumindest in Teilbereichen renaturiert werden. Dies bedeutet, dass dort, wo es möglich und sinnvoll ist, der Natur die Rückkehr in den Siedlungsbereich ermöglicht werden sollte. Die so zu entwickelnden neuen Biotope sollten untereinander möglichst vernetzt werden.

- C. Feldgehölze, verbuschte Geländestufen, extensive Wiesen- bzw. Weideflächen, Obstwiesen und sonstige nicht genutzte Flächen

Dieser Bestandstyp ist aufgrund seiner Seltenheit von besonderer ökologischer Bedeutung. In solchen Bestandstypen finden sich häufig die letzten Rückzugsgebiete bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einer weitgehend ausgeräumten Landschaft. Außerdem haben solche Bestandstypen als gliedernde Landschaftselemente einen hohen ästhetischen Wert. Deshalb sollte es das Ziel sein, diesen Bestandstyp möglichst vollständig zu erhalten. Um so einen Bestandstyp trotz eventueller Bebauungen zu erhalten, sollte er möglichst sinnvoll in entsprechende Grünzüge eingeplant werden.

- D. Offenzuhaltende Landschaftsteile

Als weitgehend unbewirtschaftete bzw. höchstens extensiv genutzte Bereiche hat auch dieser Bestandstyp einen hohen ökologischen Wert. Die einzelnen Flächen ragen wie Zungen einer biologischen Vielfalt in den bebauten Bereich hinein und sollten in dieser Funktion auch unbedingt erhalten bleiben.

- E. Kleingärten, Friedhöfe, Sportflächen, Spielplätze, Verkehrsgrün und Landwirtschaftsflächen

Es handelt sich um intensiv genutzte Grünbereiche, die jedoch in einem Grünverbundsystem wichtige Funktionen als Verbindungsglieder haben. Diese Flächen sollten zumindest in den entscheidenden Durchgangsbereichen unbedingt öffentlich bleiben bzw. die Öffentlichkeit sollte hier möglichst wieder hergestellt werden, sofern dies derzeit nicht der Fall ist. Diese Flächen sollten möglichst mit einander oder mit anderen Grünbereichen vernetzt werden. Eine extensivere Pflege in Teilbereichen führt zu einer ökologischen Aufwertung solcher Bestandstypen.

- F. Grün- bzw. Freiflächen im Bereich von Kulturdenkmalen gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz

§ 3

Verbote

- (1) In einem geschützten Grünbestand sind alle Handlungen verboten, die einen solchen Bestand gefährden, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Weiter sind in einem geschützten Grünbestand insbesondere alle Handlungen verboten,
 - die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
 - die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
 - die zu einer dauerhaften Änderung der aktuellen Flächennutzung führen;
 - die das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart eines geschützten Grünbestandes auf andere Weise beeinträchtigen;
 - die den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert eines geschützten Grünbestandes beeinträchtigen.
- (3) Außerdem ist es verboten,
 - durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen und
 - außerhalb der dafür vorgesehenen oder ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

§ 4

Erlaubnispflichten

- (1) Handlungen, die nicht nach § 3 verboten sind und die den Charakter eines geschützten Grünbestandes verändern oder dem besonderen Schutzzweck eines geschützten Grünbestandes zuwiderlaufen können, benötigen eine entsprechende Erlaubnis durch das Bürgermeisteramt.

- (2) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z. B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft, zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 6. Veränderung der Bodengestalt.
 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 12. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigung der Fauna und Flora entstehen können.
 13. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
 14. Eingriffe, die eine Änderung des Bestandstyps (siehe § 2 Absatz 2) zur Folge haben.
- (3) Die Erlaubnis nach dieser Satzung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung des Bürgermeisteramts getroffen wird.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele dieser Satzung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für Pflegemaßnahmen, die vom Bürgermeisteramt oder von einer durch das Bürgermeisteramt beauftragten Stelle durchgeführt werden.

§ 6

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Geschützte Grünbestände sind so zu pflegen, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt langfristig gesichert werden. Dabei muss die eventuelle Bedeutung eines einzelnen geschützten Grünbestandes für die Naherholung angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch durch Einzelmaßnahmen festlegen.

§ 7

Verpflichtung zur Ersatzpflanzung

Bei Eingriffen in einen geschützten Grünbestand, die zu einer Bestandsminderung führen, kann das Bürgermeisteramt Ersatzpflanzungen verlangen.

§ 8

Befreiungen

Auf Antrag kann das Bürgermeisteramt im Einzelfall gemäß § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in einem geschützten Grünbestand vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 33 Abs. 4 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 3 dieser Satzung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 4 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung einer bestehenden Satzung

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen vom 1. Februar 1985 (1992 durch § 25, heute § 33 Naturschutzgesetz per Gesetz von einer Rechtsverordnung in eine gemeindliche Satzung umgewandelt), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den

Bürgermeisteramt Ulm

Ivo Gönner

Oberbürgermeister

Verkündigungshinweis:

Eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften wird gemäß § 76 Naturschutzgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hiermit wird ausdrücklich auf diese Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen entsprechend der Sätze 1 bis 3 hingewiesen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Grünbestände "Wiblingen", Stand 9. Mai 2011, die dazugehörigen Karten, Stand 2. Mai 2011 und die dazugehörigen Satzungsunterlagen, Stand 31. Januar 2011 und 2. Mai 2011 können auch im Internet unter http://www.ulm.de/politik_verwaltung/stadtverwaltung_im_ueberblick/umweltrecht_und_gewerbeaufsicht.516.3076.3571.3981.8546.3089.htm

oder www.ulm.de → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Geschützte Grünbestände → Satzung über die geschützten Grünbestände "Wiblingen" vom 9. Mai 2011 eingesehen werden.